



KurzImpulse

NEWS FÜR MANDANTEN DER PKF WULF GRUPPE

Änderungen zur Insolvenzantragspflicht bis zum 31.12.2020

Seit dem 1. Oktober 2020 müssen antragspflichtige Unternehmen, die zahlungsunfähig sind, gemäß § 15a InsO wieder unverzüglich Insolvenzantrag stellen, spätestens aber innerhalb von drei Wochen ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit.

Für Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie überschuldet sind, jedoch nicht zahlungsunfähig sind, bleibt die Antragspflicht zur Insolvenzveröffentlichung bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt.

Nach der Verkündung des Gesetzesentwurfes zur Änderung des COVInsAG im Bundesgesetzblatt am 30.09.2020 ist die Änderung ab dem 01.10.2020 in Kraft getreten.

Wesentlicher Inhalt des bisherigen COVInsAG war es, die Insolvenzantragspflicht gemäß § 15a InsO wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und Überschuldung (§ 19 InsO) bis zum 30. September 2020 in Fällen auszusetzen, in denen die Krise eines Unternehmens auf der COVID-19-Pandemie beruht und in denen es nicht aussichtslos erscheint, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Diese Voraussetzungen werden vom COVInsAG (widerlegbar) vermutet, sofern der Schuldner nicht bereits zum 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war.

Grund für die nun umgesetzte Gesetzesänderung ist der Wille des Gesetzgebers, nur noch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht aufgrund des Insolvenzgrundes der Überschuldung (§ 19 InsO), nicht aber weiter aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) zu verlängern und die Antragspflicht für die Überschuldung bis zum 31. Dezember 2020 auszusetzen.

Deshalb sind ab dem 1. Oktober 2020 Unternehmen wieder zur Anmeldung eines Insolvenzverfahrens antragspflichtig, wenn sie zahlungsunfähig sind. Gemäß § 15a InsO haben sie unverzüglich einen Antrag zu stellen. Dies bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit.

Die dreiwöchige Frist ist allerdings nicht als eine absolute Frist zu verstehen, sondern darf nur dann vollständig ausgeschöpft werden, wenn nicht nur vage Hoffnungen auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen, sondern eine konkrete, greifbare Aussicht für eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit gegeben ist. Jedoch ist die bislang gesetzliche Vermutung gemäß § 1 S. 3 COVInsAG, dass eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen könnte, mit Ablauf des 30. September 2020 entfallen. Dies hat zur Folge, dass die volle Darlegungs- und Beweislast für

konkrete positive Prognosen auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit wieder bei der Geschäftsführung des in die Krise geratenen Unternehmens liegt.

Zudem kann sich ein Geschäftsleiter dessen insolvenz-antragspflichtiges Unternehmen im bisherigen Aussetzungszeitraum bis zum 30.09.2020 über einen längeren Zeitraum zahlungsunfähig war, nicht darauf berufen, dass der drei Wochen Zeitraum nun ab dem 01.10.2020 neu zu laufen beginnt.

Für allein überschuldete Unternehmen gemäß § 19 InsO hat sich die Rechtslage seit dem 01.10.2020 nicht geändert.

Die Insolvenzantragspflicht bleibt für den Tatbestand der Überschuldung bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin ausgesetzt, sofern die Voraussetzungen des § 1 COVInsAG gegeben sind, dass die Überschuldung aufgrund der Pandemie beruht und eine Sanierung weder aussichtslos noch ausgeschlossen ist.

Der Gesetzgeber begründet diese Differenzierung zwischen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit damit, dass die Krise bei einer Zahlungsunfähigkeit in der Regel bereits weiter fortgeschritten sei und das Unternehmen laufende Kosten und Verbindlichkeiten nicht mehr decken könne.

Eine weitere Sonderbehandlung von zahlungsunfähigen Unternehmen sei nunmehr, anders als noch zur Zeit der Verabschiedung des COVInsAG zu Beginn der Pandemie und des Lockdowns im März 2020, aus Sicht des Gesetzgebers heute nicht mehr verhältnismäßig. Zudem beruhe die Überschuldungsprüfung auch auf einer Fortführungsprognose, die im Wesentlichen eine Liquiditätsprognose ist und sich auf einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bezieht. Gegenwärtig könne dieser Prognosezeitraum jedoch aufgrund der Unwägbarkeiten der COVID-19-Pandemie kaum zuverlässig beurteilt werden.

Die haftungs- und anfechtungsrechtlichen Erleichterungen gemäß § 2 COVInsAG gelten deshalb nach der Gesetzesänderung aktuell nur noch für überschuldete Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020. Für zahlungsunfähige Unternehmen ist diese Privilegierung seit dem 1. Oktober 2020 aufgehoben. Kreditgeber und Vertragspartner sehen sich damit dann wieder den gewöhnlichen Insolvenzanfechtungs- und Haftungsrisiken ausgesetzt.

Banken und sonstige Kreditgeber werden verstärkt darauf achten müssen, sich nicht einem Haftungsrisiko wegen

Mitwirkung an einer Insolvenzverschleppung oder aus § 826 BGB durch Kreditvergabe an zahlungsunfähige Unternehmen auszusetzen. Bei Kreditgewährungen ab dem 1. Oktober 2020 werden aus Sicht der finanzierenden Banken als Mindestvoraussetzung daher Nachweise erforderlich, aus denen sich ergibt, dass die kreditnehmende Gesellschaft nicht zahlungsunfähig ist oder dass eine bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft durch die Kreditaufnahme zumindest wieder vollständig und nachhaltig beseitigt werden kann.

Insbesondere mit Blick auf die ab dem 31. Dezember 2020 auch bei Überschuldung wieder eintretende Insolvenzantragspflicht ist zu erwarten, dass sich Kreditgeber zudem einen Liquiditätsplan vorlegen lassen, aus dem sich ergibt, dass die Gesellschaft aus heutiger Sicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im laufenden und kommenden Geschäftsjahr durchfinanziert ist, sodass auch eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann und man eine positive Fortbestehensprognose mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bejahen kann.

Gläubigern ist in diesem Zusammenhang zu raten, sehr sensibel auf erste Anzeichen wirtschaftlicher Probleme ihrer Vertragspartner mit Vorsicht zu achten und entsprechende Vorkehrungen gegen Forderungsausfälle zu treffen. Sei es etwa durch vertragsseitige Anpassungen von Zahlungsmodalitäten, etwa indem Zahlungsziele auf unter 30 Tage verkürzt werden oder Lieferungen nur gegen Vorkasse erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Entgegennahme von Leistungen eines krisenbetroffenen Geschäftspartners, die sich im insolvenzanfechtungsrechtlichen Sinne als inkongruent darstellen - dies sind andere als die vom Vertragspartner geschuldeten Leistungen, etwa in Form von Forderungsabtretung anstatt einer Barzahlung - möglichst vermieden werden.

Verantwortliche Geschäftsleiter sind angehalten, soweit Sie es nicht ohnehin schon getan haben, schnellstmöglich die wirtschaftliche Situation ihrer Gesellschaft auf eine mögliche Zahlungsunfähigkeit (und Überschuldung) hin zu überprüfen. Wird eine Zahlungsunfähigkeit (oder Überschuldung) festgestellt, so ist weiter zu prüfen, welche Sanierungschancen für die Gesellschaft bestehen. Erscheint eine Sanierung aussichtslos, ist zum jetzigen Zeitpunkt unverzüglich ein Insolvenzantrag zu stellen und Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen sind nur noch eingeschränkt zulässig.

Autor: Dr. iur. Norman Häring

PKF



Diese Informationen stellen wir Ihnen durch unsere Rechtsanwaltsgesellschaft PKF WULF PACKOWSKI in Kooperation mit der Partnerschaftsgesellschaft Tiefenbacher Rechtsanwälte, Stuttgart, bereit, die Ihnen in Detailfragen gerne zur Verfügung stehen.

PKF WULF GRUPPE

Wirtschaftsprüfer. Steuerberater. Rechtsanwälte.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Armin Packowski
Telefon +49 711 69767 277
a.packowski@pkf-packowski.de

www.pkf-wulf-gruppe.de